



Stans, 20. August 2019
Nr. 489

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarischer Vorstoss. Kleine Anfrage von Landrätin Regula Wyss - Kurath, Stans, betreffend Assistenzbeiträge für Menschen mit Behinderung.
Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Datum vom 16. Juni 2019 hat Landrätin Regula Wyss - Kurath, Stans, eine Kleine Anfrage betreffend "Kongruente Regelungen für Assistenzbeiträge für Menschen mit Behinderungen" eingereicht und ersucht den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang vier Fragen zu beantworten.

1.2

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 24. Juni 2019 die Kleine Anfrage von Landrätin Regula Wyss - Kurath, Stans, betreffend Assistenzbeiträge für Menschen mit Behinderung zur Beantwortung.

1.3

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass die Kleine Anfrage Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG, NG 151.1) entspricht. Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglementes über die Geschäftsordnung des Landrates, (Landratsreglement, LRR, NG 151.11) hat der Regierungsrat die Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung der Beantwortung fest.

1.4

Die Beantwortung der Fragen wurde von der Volkswirtschaftsdirektion mit Beizug und Absprache der IV- Stelle Nidwalden ausgearbeitet.

2 Erwägungen

In der Kleinen Anfrage ersucht die Fragestellerin den Regierungsrat um Beantwortung von vier Fragen zur Vorlage des SECO für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst und zu den Assistenzbeiträgen IV. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?

Die Kantone sind gemäss Art. 359 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) gehalten, kantonale Normalarbeitsverträge unter anderem im Bereich Hauswirtschaft zu erlassen, die nur in ihrem Kantonsgebiet gelten und die Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Der Gegenstand dieser kantonalen NAVs Hauswirtschaft ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Häufig finden sich darin Regeln zu Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses etc.

Das Gesetzgebungsprojekt "Revision NAV Hauswirtschaft" wurde auf kantonaler Ebene vom Regierungsrat im Juni 2017 gestartet. Der heute dürftig ausgestaltete, unvollständige NAV für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch verschiedene notwendige Schutzbestimmungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, versicherungsrechtliche Bestimmungen und Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeitnehmende ergänzt. In Anlehnung an den Modell-Vertrag des SECO, welcher im Sommer 2018 veröffentlicht worden ist, werden zusätzlich die Bestimmungen für die Regelungen der 24-Stunden Betreuung implementiert. Die Übernahmen der Mindeststandards des Bundes führen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen. Ein Rohentwurf des kantonalen NAV Hauswirtschaft liegt vor und wird zurzeit finalisiert. Es ist geplant, den Entwurf zur Verordnung über den kantonalen Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (NAV Hauswirtschaft, NG 223.1) im September 2019 dem Regierungsrat zur Beratung vorzulegen. In der Folge wird er zur Anhörung freigegeben, mit dem Ziel, diesen im Juli 2020 in Kraft zu setzen. Die Berichterstattung betreff Stand der Revision des kantonalen NAV und Übernahme Modell NAV 24- Stunden Betreuung ist am 19. Juni 2019 erfolgt.

2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?

Im Grundsatz ist der kantonale NAV Hauswirtschaft auf Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten anwendbar. Er ist aber nicht zwingend. In einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag kann davon abgewichen werden.

Der revidierte kantonale Normalarbeitsvertrag im Kanton Nidwalden findet Anwendung auf alle Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnisse von arbeitnehmenden Personen, die ausschliesslich oder überwiegend hauswirtschaftliche Arbeit in einem privaten oder kollektiven Haushalt verrichten. Eingeschlossen sind dabei auch Au-Pair und Volontärverhältnisse von mindestens dreimonatiger Dauer. Zudem soll er auf arbeitnehmende Personen anwendbar sein, die im Rahmen einer 24-Stunden Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen in Form von Hilfe und Unterstützung im Haushalt für gebrechliche Personen (z.B. Betagte, Kranke, Menschen mit einer Behinderung etc.) erbringen und diese betreuen, in der Alltagsbewältigung unterstützen oder ihnen Gesellschaft leisten.

Der Normalarbeitsvertrag findet auf folgende Arbeitsverhältnisse keine Anwendung:

- für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, die einem besonderen NAV unterstehen
- für anerkannte Haushaltslehrverhältnisse
- für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer, die dem öffentlichen Recht des Bundes, der Kantone oder einer Gemeinde unterstehen
- für die ärztliche oder medizinische Pflege im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung
- für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE-GAV) unterstehen.

3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderung weiterhin gesetzeskonform Assistenzpersonen anstellen und somit selbstbestimmt leben können?

Höhe und Modalitäten des Assistenzbeitrages sind auf Bundesstufe festgelegt. Die kantonalen IV-Stellen verfügen über kein Ermessen, davon abzuweichen.

Der Modell-Normalarbeitsvertrag (NAV) Hauswirtschaft des Seco enthält Standards, die zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen führen. Er enthält in einigen Punkten Verpflichtungen des Arbeitgebers, welche nicht (oder nicht in vollem Umfang) durch Assistenzbeiträge erstattet werden können. Dadurch sind die meisten Bezüger des Assistenzbeitrages finanziell nicht der Lage, die vom SECO vorgeschlagenen verbesserten Arbeitsbedingungen aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Dies trifft insbesondere auf die Vergütung der Nachtarbeit zu. Als Konsequenz dieses Konfliktes muss die Person mit IV-Assistenzbeitrag entweder die Lohndifferenz selbst übernehmen oder sie weicht in Form eines Einzelarbeitsvertrages von den NAV- Standards ab – womit die Assistenzperson schlechter gestellt ist. Diese Problematik der widersprüchlichen Regelungen zweier Bundesbehörden wurde auf Bundesstufe erkannt. Die Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedauern diese unglückliche Konstellation. Beide Konferenzen nehmen sich auf nationaler Ebene diesem Thema an und bemühen sich, in Gesprächen mit dem Bund die Problematik vertieft zu analysieren und nach einer längerfristigen Lösung der nachteiligen Konstellationen zu suchen.

Der Modell-NAV bedarf zu seiner Gültigkeit der Übernahme in einen kantonalen NAV Hauswirtschaft. Dieser kantonale NAV Hauswirtschaft stellt insofern dispositives Recht dar, als in Einzelarbeitsverträgen davon abgewichen werden kann. Der kantonale NAV kommt ersatzweise zur Anwendung, wenn die entsprechenden Punkte im Einzelarbeitsvertrag nicht geregelt sind.

Davon ausgehend, dass der Kanton Nidwalden den Modell-NAV Hauswirtschaft in eine kantonale Regelung überführen wird, bleibt auf Stufe Vollzug derzeit nichts Anderes übrig, als den Bezüger von Assistenzbeiträgen zu vom kantonalen NAV abweichenden Regelungen in den Einzelarbeitsverträgen zu raten. Die IV stellt einen entsprechenden Musterarbeitsvertrag mit einer Anleitung zur Verfügung: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV#d-12616>

Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungsrecht (BSV) an die IV-Stellen (vgl. Informationsschreiben BSV).

Zu ergänzen bleibt, dass die Einhaltung der verbindlichen Mindestlöhne gemäss NAV Hauswirtschaft des Bundes (221.215.329.4) mit den Assistenzbeiträgen gewährleistet ist.

4. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisationen bei der Klärung dieser Fragen ein?

Es handelt sich hier um juristische Fragestellungen, deren Beantwortung auf Stufe Vollzug nicht primär in den Kompetenzbereich von Behindertenorganisationen fällt.

Um eine breite Abstützung des revidierten kantonalen NAV sicherzustellen, wird der Regierungsrat diesen für einen breiten Interessenkreis zur Vernehmlassung vorlegen.

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrätin Regula Wyss - Kurath, Stans, betreffend Assistenzbeiträge für Menschen mit Behinderung erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Regula Wyss - Kurath, Nägeligasse 9, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Arbeitsamt
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

